Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/203

17. 03. 77

Sachgebiet 95

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

zur Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates
zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über die Zulassung von Wasserfahrzeugen und Bordausrüstung
— Drucksache 7/5722 —

A. Problem

Der Handel mit Wassersportfahrzeugen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft wird durch unterschiedliche Konstruktionsvorschriften behindert. Eine Vereinheitlichung beseitigt Handelshemmnisse und dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit.

B. Lösung

Durch eine Richtlinie soll ein einheitliches EWG-Betriebserlaubnisverfahren mit einem EWG-Prüfzeichen eingeführt werden.

Einmütige Billigung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
von dem Richtlinienvorschlag — Drucksache 7/5722 — Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 16. März 1977

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Lemmrich Vorsitzender

Peiter Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Peiter

Der in Drucksache 7/5722 enthaltene Richtlinienvorschlag wurde mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 10. November 1976 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen zur Beratung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 16. März 1977 behandelt.

Der Handel mit Wassersportfahrzeugen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft wird zur Zeit noch durch unterschiedliche technische Konstruktionsvorschriften behindert. Ziel des vorliegenden Richtlinienvorschlages ist es, nach dem für Kraftfahrzeuge bereits praktizierten Muster auch für Bauteile, Merkmale und Bordausrüstungen von Wassersportfahrzeugen ein einheitliches EWG-Betriebserlaubnisverfahren und für Wasserfahrzeugtypen ein EWG-Zulassungsverfahren einzuführen. Die Zulassung von Wassersportfahrzeugen oder Teilen, die mit einem EWG-Prüfzeichen versehen sind, darf künftig in keinem EG-Mitgliedsland aus Gründen der Bau- und Betriebsweise verweigert werden. Nach wie vor ist es jedoch zulässig, für bestimmte Gewässer aus Gründen des Landschafts- und Umweltschutzes allgemeine Beschränkungen für Wassersportfahrzeuge aufrechtzuerhalten oder neu einzuführen. Die technischen Einzelvorschriften über die Anforderungen an die Wassersportfahrzeuge und deren Teile im Rahmen des gemeinschaftlichen Betriebserlaubnisverfahrens sollen entsprechend der Handhabung bei Kraftfahrzeugen in besonderen Einzelrichtlinien festgelegt werden.

Der Ausschuß hat keine Bedenken gegen den Inhalt der Vorlage und empfiehlt daher Kenntnisnahme.

Bonn, den 16. März 1977

Peiter
Berichterstatter